

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
zur Organisation der AIDS-Prävention im öffentlichen Gesundheitsdienst  
(VwV AIDS-Prävention)**

**Vom 1. Dezember 2003**

Zur Organisation der AIDS-Prävention erlässt das Staatsministerium für Soziales auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen ( [SächsGDG](#)) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

**1. Regierungspräsidien**

- 1.1 Die Regierungspräsidien koordinieren die Aufgaben der AIDS-Prävention für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- 1.2 Die Regierungspräsidien benennen eine fachlich geeignete Person als AIDS-Beauftragte(n) des Regierungspräsidiums.
- 1.3 Die Regierungspräsidien organisieren im Wechsel in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales die Jahresfortbildung der AIDS-Fachkräfte des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- 1.4 Um den Erfahrungsaustausch und die Koordination der Aktivitäten im Regierungsbezirk sicherzustellen, veranstalten die Regierungspräsidien mindestens einmal jährlich Arbeitstreffen mit den Fachkräften der Gesundheitsämter und anderen Trägern der AIDS-Prävention. Dabei sollen auch zusätzliche Fortbildungsthemen angeboten und Trends in der Präventionsarbeit aufgedeckt werden.
- 1.5 Die AIDS-Beauftragten der Regierungspräsidien werten die Jahresberichte der Gesundheitsämter aus und leiten sie mit einer zusammenfassenden Stellungnahme dem Staatsministerium für Soziales jeweils bis zum 10. März des Folgejahres zu.

**2. Gesundheitsämter**

- 2.1 Die Gesundheitsämter nehmen die Aufgaben der AIDS-Prävention als untere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr.
- 2.2 Die Gesundheitsämter benennen eine fachlich geeignete Person als AIDS-Fachkraft des Gesundheitsamtes.
- 2.3 Die Gesundheitsämter geben allgemeine Auskunft und beraten in allen Fragen der HIV-Infektion und von AIDS. Sie führen Präventionsveranstaltungen insbesondere für Schüler und junge Erwachsene durch.
- 2.4 Die Gesundheitsämter bieten kostenlose anonyme HIV-Antikörpertests gemäß den aktuellen Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales an. Die Bevölkerung ist regelmäßig in geeigneter Weise auf dieses Angebot hinzuweisen.
- 2.5 Die Gesundheitsämter informieren über die Angebote psychosozialer Betreuung für Betroffene und ihre Angehörigen.
- 2.6 Die Gesundheitsämter leisten bedarfsgerecht Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sind vor allem Grundinformationen über Ansteckungswege und entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermitteln.
- 2.7 Die AIDS-Fachkräfte sollen an der Jahresfortbildung der AIDS-Berater teilnehmen. Darüber hinaus empfiehlt das Staatsministerium für Soziales den Besuch mindestens einer weiteren Fachfortbildung.
- 2.8 Die AIDS-Fachkräfte wirken darauf hin, dass alle mit AIDS-Beratung und AIDS-Betreuung Befassten im Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren. Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird empfohlen.
- 2.9 Die Gesundheitsämter berichten jährlich dem Regierungspräsidium jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Ergebnisse der HIV-Antikörperuntersuchungen im Rahmen ihres Beratungs- und Untersuchungsangebotes, über die epidemiologische Situation im Amtsbereich, über Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur AIDS-Prävention und über die Arbeit anderer in der AIDS-Prävention tätigen Einrichtungen.

**3. Landesuntersuchungsanstalt**

- 3.1 Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Landesuntersuchungsanstalt) führt bei den von Gesundheitsämtern eingesandten Blutproben

HIV-Antikörpertests und gegebenenfalls Bestätigungstests durch.

- 3.2 Die Landesuntersuchungsanstalt berichtet dem Staatsministerium für Soziales halbjährlich über die Ergebnisse der HIV-Antikörperuntersuchungen. Die Landesuntersuchungsanstalt erstellt jeweils bis zum 20. Februar einen Jahresbericht zum Vorjahr und ergänzt diesen durch eine Trendanalyse.
- 3.3 Die Landesuntersuchungsanstalt benennt eine fachlich geeignete Person, die das Staatsministerium für Soziales in Angelegenheiten zu HIV/AIDS berät.

#### **4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Organisation der AIDS-Prävention im öffentlichen Gesundheitsdienst \(VwV AIDS-Prävention\)](#) vom 17. November 1998 (SächsABl. S. 894) außer Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2003

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales**

**Dr. Albin Nees**

**Staatssekretär**

---

#### **Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404)